

Niederschrift

über die 8. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am Freitag, dem 02. Dezember 2016, um 20:00 Uhr, im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle

Es waren anwesend:

Von der Gemeindevertretung

SPD-Fraktion

Brando, Markus
Dietzel, Dieter
Schilling, Sabine
Agdas, Ali Rizza
Horn, Rebecca bis TOP 08/0125
Voß, Jan
Sulzmann, Peter ab TOP 08/0119
Keßler, Dominik

CDU-Fraktion

Lipp, Sabine
Keim, Christian
Leonhardt, Falk
Mikusch, Helmut
Müller-Winter, Sven
Messerschmidt-Holzappel, Otto

FWG-Fraktion

Pinsel, Lucia ab TOP 08/0120
Urbanek, Klaus-Dieter
Korn, Elke
Ott, Lukas
Müller, Peter
Dr. Jachens, Arne

Bündnis 90/Die Grünen

Ventulett, Karl
Reifschneider, Ursula
Lederer, Martin

FDP-Fraktion

Baumann, Natascha
Bialek, Armin

NPD-Fraktion

Jagsch, Stefan
Bauer, Diana
Würz, Tobias

Vom Gemeindevorstand

Syguda, Norbert
Zientz, Werner
Baumann, Michael bis TOP 08/0133
Wörner, Horst
Pfeffer, Claus

Schriftführer

Imhof, Dominic

Es fehlte entschuldigt:

Von der Gemeindevertretung

Seitz, Jürgen
Fröhlich, Gisela
Vogler, Daniela
Wenzel, Anja
Stahl, Pia
Lederer, Gisela
Heidke, Norbert
Platen, Christoph
Jeckel, Marcel

Vom Gemeindevorstand

Vogler, Michael
Wehr, Harro
Weil, Günther
Hufnagel, Eva

Der 1. stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Christian Keim, eröffnete die Sitzung um 20.01 Uhr, stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und begrüßte alle Anwesenden.

Beschlussfassung:08/0116 Beschlussfassung über Einwendungen zur Niederschrift

Es lagen keine Einwendungen über die Niederschrift zur 7. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 04. November 2016 vor.

08/0117 Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters

1. Bürgermeister Syguda berichtete über den aktuellen Stand der Flüchtlingsbetreuung in Altenstadt. Die Tendenz der Flüchtlingszahlen ist weiter rückläufig. Die 87 Flüchtlinge, welche aktuell durch die Gemeinde betreut werden, sind wie folgt untergebracht:

Wohnhaus Rodenbach	= 19 Personen
Wohnanlage Oberau	= 12 Personen
gemeindeeigene Wohnung Oberau	= 5 Personen
Wohnanlage Lindheim	= 19 Personen
angemietete Wohnung Lindheim	= 5 Personen
angemietetes Wohnhaus Heegheim	= 27 Personen.

Zur weiteren Entwicklung teilte Bürgermeister Syguda mit, dass die Gemeinde Altenstadt nach wie vor Zuweisungen von Flüchtlingspersonen erhält. Diese belaufen sich aktuell jedoch unter 5 Personen pro Quartal.

2. Bürgermeister Syguda teilte mit, dass der Haushaltsplanentwurf erst in der Sitzung der Gemeindevertretung im Januar 2017 eingebracht wird. Der Gemeindevorstand wird sich mit dem Haushaltsplanentwurf in seiner Sitzung am 06.12.2016 befassen.

3. Bürgermeister Syguda teilte mit, dass der Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Altenstadt im Rahmen einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, zu welchem ebenfalls der Gemeindevorstand, die Fraktionsvorsitzenden sowie der Gemeindebrandinspektor und dessen Stellvertreter hinzugeladen waren, vorgestellt wurde. Der Gemeindevorstand berät aktuell den Bedarfs- und Entwicklungsplan. Die voraussichtliche Vorlage des Bedarfs- und Entwicklungsplanes in die Gemeindevertretung ist für Februar 2017 vorgesehen.

4. Bürgermeister Syguda teilte mit, dass im Jahr 2017 auch die 750-Jahr-Feier in Oberau stattfinden wird. Das Festwochenende wird aller Voraussicht nach in der 3. Augustwoche 2017 sein.

08/0118 Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Es lagen keine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern vor.

08/0119 Beratung und Beschlussfassung über den Waldwirtschaftsplan 2017

Auf Empfehlung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt wurde folgender Beschluss gefasst:

Dem Waldwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im Rahmen der Ansätze des Haushaltsjahres für das Jahr 2017 zugestimmt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

08/0120 Änderung des Flächennutzungsplanes für Teilbereiche des Waldfriedhofes und des Limes in der Gemarkung Oberau; Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB

Auf Empfehlung des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr wurde folgender Beschluss gefasst:

Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB

Für den Flächennutzungsplan wird die Änderung von zwei Teilflächen in der Gemarkung Oberau beschlossen.

Die Änderung umfasst folgende Bereiche:

- Teilfläche im Bereich der Kreuzung L 3189 / K232 von Grünfläche und Denkmalschutzfläche in Wohnbaufläche
- Eine südliche Teilfläche des Waldfriedhofes wird wegen des geringeren Bedarfes an Friedhofsflächen von Grünfläche „Friedhof“ in Wohnbaufläche geändert

Die Geltungsbereiche der Änderungen sind im beigefügten Planauszug dargestellt.

Der Beschluss wurde mit 21 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung gefasst.

08/0121 Bebauungsplanes „Oberau-Süd Teil III“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Zwischen den Waldecken Oberau-Süd Teil II“ vom 11.11.1989; Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB

Auf Empfehlung des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr wurde folgender Beschluss gefasst:

Mit folgenden Änderungen und Ergänzungen wird dem Aufstellungsbeschluss zugestimmt:

- Entlang der südlichen Grenze des alten Baugebietes ist ein 2,50 m breiter Grasweg einzuplanen.
- Beide Verbindungswege im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Zwischen den Waldecken Oberau-Süd Teil II“ vom 11.11.1989 sind zu erhalten. Die Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Zwischen den Waldecken Oberau-Süd Teil II“ vom 11.11.1989 ist somit hinfällig.
- Der östliche Verbindungsweg aus dem alten Baugebiet ist bis zur ersten Straße im Neubaugebiet weiterzuführen.
- Es ist ein Spielplatz im Baugebiet in zentraler Lage herzustellen. Mögliche Standorthinweise sind in den Bebauungsplan aufzunehmen.

- Es ist ein Verbindungsweg im Neubaugebiet von der südlich gelegenen Straße bis zur K 232 in Höhe des bestehenden Feldweges einzuplanen.
- Die Anbindung in das Neubaugebiet im Bereich Am Waldfriedhof / Am Pfahlgraben ist aufzuweiten.
- Es ist eine neue Bushaltestelle im Bereich des Waldfriedhofes einzurichten.

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Für die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenstadt festgesetzte Wohnbaufläche am südlichen Rand des Ortsteiles Oberau sowie für die beiden Teilbereiche, die parallel im Flächennutzungsplan geändert werden, wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.
Das Gebiet hat eine Größe von ca. 121.000 qm und wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
Die Realisierung des Baugebiets soll in Bauabschnitten erfolgen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 71 der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet „Oberau-Süd Teil III“ im Ortsteil Oberau.

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Plankarte dargestellt.

Der Beschluss wurde mit 22 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung gefasst.

08/0122 **Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Zwischen den Waldecken – Oberau-Süd Teil I – 3. Änderung“ vom 04.04.2006; Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB**

Auf Empfehlung des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr wurde folgender Beschluss gefasst:

Mit dem überarbeiteten Plan, Stand 18.11.2016, der dort vorgenommen Änderung der Baugrenze, der Ergänzung der Textfestsetzung hinsichtlich der Eintragung von Baulasten sowie der Darstellung der Baulast auf der Parzelle 279/8, wird dem folgenden Aufstellungsbeschluss zugestimmt:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

1. Der Bebauungsplan Nr. 30 "Zwischen den Waldecken Oberau Süd Teil I - 3. Änderung" vom 04.04.2006 wird für den räumlichen Teilgeltungsbereich des Nahversorgungszentrums geändert. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 70 „Nahversorgung Oberau“.
2. Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 70 „Nahversorgung Oberau“ ist die Ausweisung des Nahversorgungsstandortes als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel i.S. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung. Die bisherige Ausweisung als Mischgebiet wird aufgegeben.
3. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

5. Die Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 und 4 BauGB sind einzuleiten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

08/0123 Aufstellung des Straßenbauprogrammes für 2017

Auf Empfehlung des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr wurde folgender Beschluss gefasst:

Folgende Maßnahmen sind für das Straßenbauprogramm 2017 vorzusehen:

Neubaumaßnahmen:

	Maßnahme	Vor. Kosten
1.	Straßenendausbau Neubaugebiet „Am Wasserfall“ im OT Lindheim	400.000 €
2.	Erschließung Gewerbegebiet „Bei den Lochäckern“, OT Waldsiedlung	840.000 €
3.	Baustraße Neubaugebiet „Oberau-Süd“ Teil III, I. Bauabschnitt - OT Oberau	1.000.000 €
4.	Dem Ausbau der Heegwaldstraße in nördlicher Richtung auf Kosten der Fa. Scherz wird zugestimmt.	-

Erneuerungsmaßnahmen:

	Maßnahme	Vor. Kosten
1.	Ortsdurchfahrt Enzheim Im Rahmen der grundhaften Erneuerung der L 3191 (OD Enzheim) durch Hessen Mobil werden die Gehwege mit erneuert bzw. umgestaltet. Für die Planung werden 10.000 € bereitgestellt.	10.000 €
2.	Ortsdurchfahrt Altenstadt Die Planung zum Umbau der Ortsdurchfahrt Altenstadt ist durchzuführen.	

Straßenunterhaltung:

	Maßnahme	Vor. Kosten
1.	Reparaturarbeiten der Gehwege und Straßen in den einzelnen Ortsteilen	Im Rahmen der Straßenunterhaltung 6165000;2.63000 541001010
2.	Reparatur Kreuzungsbereich „Helmershäuser Straße - Eichbaumstraße“ im OT Waldsiedlung	35.000 €
3.	Reparaturen im Zuge der Wasserleitungserneuerungen in den Straßen - Große Gasse, Unterstraße, Zum Mühlengrund, Heidestraße - , OT Rodenbach	40.000 €
4.	Zufahrt zum Pappelhof/Emmahof, OT Altenstadt	10.000 €
5.	Frankfurter Straße, Bereich Hs-Nr. 17-19, OT Altenstadt	10.000 €
6.	Asphaltierung Teilbereich „Herrnstr.“ Höhe „Josef-Schulmeister-Platz“	17.000 €

Zusätzlich wird auf Anregung des Ortsbeirates Lindheim die Absenkung des Bordsteines im Bereich Die Weidenbach / Altenstädter Straße zur Erleichterung der Querung der Altenstädter Straße als Maßnahme im Rahmen der Straßenunterhaltung mit aufgenommen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

08/0124 Antrag der CDU-Fraktion: Verlegung des Halfpipe-Platzes in Altstadt

Auf Empfehlung des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Verlegung der Halfpipe im Bereich des jetzigen Standortes wird im Rahmen der Baumaßnahme des Pflegedienstes Wirsing zugestimmt. Die Kosten für die Umlegung sind von dem Bauherrn zu übernehmen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

08/0125 Antrag der FWG-Fraktion: Aufhebung des Sperrvermerks im Produkt 365110 zu Sachkonto 7128070 (Zuschuss Betreuungsschulen, Altstadt, Lindheim und Höchst)

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses sowie dem Änderungsvorschlag des Gemeindevorstandes wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Sperrvermerk über die zusätzlichen 8.000 € wird vorerst nicht aufgehoben. Die gesperrten Mittel sollen in das Haushaltsjahr 2017 neu mit einem Sperrvermerk eingeplant werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Anmerkung: Der Tagesordnungspunkt wird weiterhin im Haupt- und Finanzausschuss behandelt. Die offenen Fragen aus der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 28.11.2016 sollen geklärt werden. Weiterhin soll bei dem Wetteraukreis angefragt werden, wie diese die Förderung an die Betreuungsschulen verteilt.

08/0126 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altstadt über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses wurde folgender Beschluss gefasst:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altstadt über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung) wird beschlossen.

Der Beschluss wurde einstimmig bei 1 Enthaltung gefasst.

1. **Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altstadt über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. I S. 254) und der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 08.03.2004 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 13. November 2012 (GVBl. I S. 423) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt am 02. Dezember 2016 folgende 1. Satzung der zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altenstadt über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (**Sondernutzungsgebührensatzung**) beschlossen:

§ 1

In § 5 Abs. 1 wird Ziff. 8 ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 9 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

In der Regel wird die Erlaubnis für Plakatwerbung auf 25 Plakate für 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung begrenzt. Die Plakate sind mit einem von der Gemeinde ausgehändigten Genehmigungsaufkleber zu versehen.

§ 3

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

5. Ortsteil Lindheim:

Altenstädter Straße, Verlängerung Ri. Altenstadt, Höhe Aldi-Parkplatz (2 Container)

§ 4

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung) wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab	Gebühr in Euro
2.	Allgemeine Sondernutzungen, Informationsstände, Waren, Plakate sowie Gastronomie		
b)	1. Plakattafeln bis zu einer Größe DIN A1 für kommerzielle Veranstaltungen u. Werbung	pro Plakat/Tag	€ 0,15
	2. Plakattafeln ab Größe DIN A0 für kommerzielle Veranstaltungen u. Werbung	pro Plakat/Tag	€ 0,25
	3. Mindestgebühr für Plakattafeln nach Ziff. 1 u. 2	je Genehmigung	€ 10,00
	4. Für Veranstaltungen Altenstädter Vereine		Frei

§ 5

Inkrafttreten:

Diese 1. Satzung der Änderung der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt!

63674 Altstadt, den xx.xx.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

Norbert Syguda
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Diese Satzung ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Altstadt, dem Kreis-Anzeiger, vom _____

63674 Altstadt, den xx.xx.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

Norbert Syguda
Bürgermeister

08/0127 Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altstadt

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses wurde folgender Beschluss gefasst:

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altstadt wurde beschlossen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt hat in Ihrer Sitzung am 02. Dezember 2016 folgendes Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altstadt vom 28. November 2012 beschlossen:

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

**zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der
Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altstadt**

1. Personalgebühr

Betrag je 15 Minuten

1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft 6,00 Euro

1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft 3,50 Euro

Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten

nach nachgewiesenem Aufwand

1. Fahrzeuggebühr**Je 15 Minuten
Euro**

2.1	Einsatzleitwagen	ELW 1	19,00
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	6,00
2.3	Gerätewagen-Nachschub	GW-N	6,50
2.4	Gerätewagen-Logistik	GW-L	12,00
2.5	Gerätewagen-Gefahrgut	GW-G2	31,50
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	9,50
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug- Wasser	TSF-W	17,00
2.8	Löschgruppenfahrzeug 8/6	LF 8/6	22,00
2.9	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20/16	HLF 20/16	50,50
2.10	Großtanklöschfahrzeug 24/48	TLF 24/48	31,50
2.11	Rüstwagen 2	RW 2	18,00
2.12	Kommandowagen	Kdo-W	5,50
2.13	Mittleres Löschfahrzeug	MLF	29,00

2. Gebühr für Anhänger**3.1 Anhänger**

3.11	Verkehrssicherungsanhänger	VSA	5,00
3.12	Mehrzweckanhänger	MZA 2	5,00
3.13	Löschpulveranhänger 250 Kg		5,00

3. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen**4.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung**

Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

4.2 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen

Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

4.3 Reinigen, Desinfizieren, Prüfen und Füllen von Atemschutzutensilien

Atemschutzgeräte, je Stück	12,00 €
Atemschutzmaske je Stück,	8,00 €
Füllen von Atemschutzflaschen	5,00 €

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis beim Kostenschuldner in Rechnung gestellt.

4.5 Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen

Prüfen, Waschen und Trocknen	je Stück 12,00 €
------------------------------	------------------

4.6 Sonstige Geräte

Alle im Einsatz gebrauchten Geräte werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen und Leihgebühren für Austauschgeräte werden zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

4.7 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand, Ersatzteilkosten und Zeit in Rechnung gestellt

5. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und –gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen

Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.

Für den Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel sowie die Entsorgung von aufgenommenen Öl und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel gilt § 4 Abs. 1 der Satzung entsprechend.

Für Zwischenlagerungen und Umfüllen werden zusätzlich je angefangenen 100 kg bzw. 100l eine Gebühr von 25,00 € berechnet.

6. Gebühren für besondere Leistung**6.1 Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen**

Für Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen wird ab der zweiten Fehlalarmierung pro Kalenderjahr eine Pauschalgebühr von 500,00 Euro erhoben.

6.2 Einsätze im Rahmen von flächendeckenden Unwetterereignissen, sonstige Überschwemmungen

Für Einsätze im Rahmen von flächendeckenden Unwetterereignissen (z.B. nach flächendeckendem Starkregen oder Orkanen) werden keine Gebühren erhoben. Sonstige Überschwemmungen, welche aufgrund anderer Ursache entstanden sind (z.B. Wasserrohrbruch) werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß diesem Gebührenverzeichnis berechnet.

6.3 Öffnen einer Tür

Wird nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand berechnet. Die Höchstgebühr beträgt max. 200,00 Euro.

7. Missbräuchliche Alarmierung

Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß diesem Gebührenverzeichnis berechnet.

8. Allgemeines

Von Gebührenpflichtigen, welche selbst Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altstadt sind, werden keine Gebühren für einen Einsatz der Feuerwehr erhoben. Ziff. 4 und Ziff. 5 dieses Gebührenverzeichnisses bleiben davon unberührt.

9. Gültigkeit

Dieses Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altstadt tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Das Gebührenverzeichnis wird hiermit ausgefertigt:

63674 Altstadt, den _____

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

- Syguda -
Bürgermeister

08/0128 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die CDU-Fraktion beantragte den Tagesordnungspunkt an den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.

Der Antrag der CDU-Fraktion wurde bei 6 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 2 Enthaltung abgelehnt.

Es wurde anschließend auf Empfehlung des Gemeindevorstandes folgender Beschluss gefasst:

Die folgende 6. Änderung zur Wasserversorgungssatzung wird als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wurde mit 20 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 5 Enthaltungen gefasst.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt in der Sitzung am 02.12.2016 folgende

6. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG [WVS]

beschlossen:

§ 1

§ 11, Absatz 2, „Ablese“ wird wie folgt neugefasst Neufassung:

(2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Gemeinde liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:

1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Able-
sung erfolgt in der ersten bis vierten Kalenderwoche des Folgejahres.
2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. Unterjährig maximal 4-mal für Funktionstests.

§ 36 Hessisches Datenschutzgesetz findet aufgrund der anderweitigen Regelung in dieser Satzung keine Anwendung.

Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maß-
nahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde oder durch die
von der Gemeinde beauftragten Dritten.

§ 2

§ 26, Absatz 3, „Benutzungsgebühren“ erhält folgende Neufassung:

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 1,97 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 3

§ 28, Absätze 4 und 5, „Verwaltungsgebühren“ erhalten folgende Neufassung:

- (4) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die
Gemeinde für jedes Erfassen der Zählerstände der zweiten oder weiterer
Messeinrichtungen 2,55 €.
- (5) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Erfassen der Zählerstände verlangt die
Gemeinde 12,80 €; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die
Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,55 €.

§ 4

Diese Satzung tritt gemäß § 3 Abs. 2 Kommunales Abgabengesetz (KAG) zum 01.01.2017
in Kraft.

Altenstadt, den 05.12.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

(Siegel)

- S y g u d a -
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Diese 6. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Altenstadt
ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Altenstadt
"Kreis-Anzeiger" Ausgabe vom 12.12.2016

63674 Altstadt, den 05.12.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

(Siegel)

- S y g u d a -
Bürgermeister08/0129 1. Änderung der Entwässerungssatzung

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes wurde folgender Beschluss gefasst:

Die folgende 1. Änderung zur Entwässerungssatzung wird als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wurde einstimmig bei 1 Enthaltung gefasst.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 362), hat die Gemeindevertretung der Altstadt in der Sitzung am 02.12.2016 folgende

1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG [EWS]

beschlossen:

§ 1

§ 26, Absatz 1, „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser“ erhält folgende Neufassung:

- (3) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- | | |
|---|-----------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 1,75 EUR, |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 1,65 EUR. |

§ 2

Diese Satzung tritt gemäß § 3 Abs. 2 Kommunales Abgabengesetz (KAG) zum 01.01.2017 in Kraft.

Altenstadt, den 05.12.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

(Siegel)

- S y g u d a -
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Diese 6. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Altenstadt ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Altenstadt "Kreis-Anzeiger" Ausgabe vom 12.12.2016

63674 Altenstadt, den 05.12.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

(Siegel)

- S y g u d a -
Bürgermeister

08/0130 Antrag der SPD-Fraktion: Audit Beruf und Familie

Die SPD-Fraktion stellte folgenden Antrag:

Die Gemeinde Altenstadt lässt sich von „audit berufundfamilie“ auditieren und bei der Umsetzung einer nachhaltigen familien- und lebensphasenbewussten Personalpolitik unterstützen. Ziel ist es, durch den Zertifizierungsprozess die Attraktivität der Gemeinde als Arbeitgeber zu erhöhen.

Gleichzeitig beantragte die SPD-Fraktion die Überweisung des Tagesordnungspunktes an den Haupt- und Finanzausschuss unter Hinzuladung eines Auditors.

Der Tagesordnungspunkt wurde anschließend mit 24 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

08/0131 Antrag der SPD-Fraktion: Verkehrsentschleunigung Heegheimer Straße (Lindheim)

Die Gemeinde Altenstadt ergreift folgende Maßnahmen zur Verkehrsentschleunigung an der Heegheimer Straße (Lindheim):

- Nach der Ortseinfahrt in Lindheim wird eine Geschwindigkeitsanzeige montiert.
- An einer geeigneten Stelle wird für die Schulwegsicherheit ein Zebrastrifen angebracht.
- Eine verdeckte Geschwindigkeitsmessung samt Verkehrszählung wird durchgeführt, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Gleichzeitig beantragte die SPD-Fraktion die Überweisung des Antrages an den Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr.

Die FWG-Fraktion beantragte zudem die Anhörung des Ortsbeirates Lindheim vor der Ausschusssitzung.

Es wurde anschließend folgender Beschluss gefasst:

Der Tagesordnungspunkt wird an den Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr zur weiteren Beratung überwiesen. Vorab soll der Ortsbeirat zu diesem Tagesordnungspunkt angehört werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

08/0132 Antrag der FDP-Fraktion: Wahlscheinbeantragung im Internet

Der Antrag der FDP-Fraktion wurde aufgrund der Absicht des Gemeindevorstandes, die Wahlscheinbeantragung in 2017 einzuführen zurückgezogen.

08/0133 Antrag der FDP-Fraktion zur Jugendarbeit in der Gemeinde Altenstadt

Die FDP-Fraktion stellte folgenden Antrag:

Ein Vertreter des Vereins Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. (JJ) wird zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales eingeladen, um den Mitgliedern über den aktuellen Stand sowie die zukünftige Ausrichtung der Jugendarbeit in der Gemeinde zu berichten. Darüber hinaus sollten die Mitglieder die Möglichkeit erhalten Fragen zu stellen.

Die FWG-Fraktion stellte zudem den Antrag, dass zu dieser Ausschusssitzung auch der Gemeindevorstand hinzugeladen werden soll, damit alle betroffenen Entscheidungsträger anschließend über den gleichen Kenntnisstand verfügen.

Der Tagesordnungspunkt wurde anschließend einstimmig an den Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales überwiesen.

08/0134 Antrag der FWG-Fraktion auf Erstellung eines jährlichen Spielplatzentwicklungsprogrammes

Die FWG-Fraktion stellte folgenden Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt für jedes Haushaltsjahr ein Spielplatzentwicklungsprogramm zu erstellen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Darin sollen alle Neubau- und Erneuerungsmaßnahmen und die geplanten Reparaturen aufgelistet werden (so wie im Straßenbauprogramm).

Die SPD-Fraktion stellte den Antrag, dass im Investitionsprogramm für die Spielplätze die geplanten Maßnahmen einzeln in den Erläuterungen dargestellt werden sollen. Auch im Ergebnishaushalt sollen

weitergehende Erläuterungen zu geplanten Maßnahmen dargestellt werden.

Die FWG-Fraktion zog anschließend ihren Antrag zurück.

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde einstimmig angenommen.

08/0135 Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Neuregelung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Antworten des Gemeindevorstandes

1. Hat der Gemeindevorstand geprüft, in welchem Maße unsere Kommune von der Neuregelung der Umsatzsteuer betroffen sein könnte? (z.B. durch interkommunale Zusammenarbeit)

Seit geraumer Zeit werden die Kommunen vom Hessischen Städte- und Gemeindebund bezüglich der Neuregelung der Umsatzbesteuerung durch den Eildienst informiert. Kern aus kommunaler Sicht sind Neuregelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Aufgrund der Problematik der Abgrenzung zwischen „unternehmerischer“ und „nicht-unternehmerischer“ Tätigkeit gibt es Empfehlungen des HStGB sowie des Finanzministeriums zunächst die sog. Optionserklärung abzugeben.

In der Zwischenzeit wird die Hess. Finanzverwaltung zu einer Vielzahl von Einzelfragen Stellung bezogen haben bzw. erste Urteile könnten bis dahin Rechtssicherheit in einigen Zweifelsfragen geschaffen haben.

Mit unserem Wirtschaftsprüfer sind wir diesbezüglich in laufendem Kontakt.

2. Wird der Gemeindevorstand, vorsichtshalber, eine aufschiebende Optionserklärung abgeben, die uns den Status quo bis Ende 2020 garantiert? (Eine aufschiebende Optionserklärung sollte beim örtlichen Finanzamt bis zum 31.12.2016 schriftlich vorliegen).

Die Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) haben wir am 08.11.2016 beim Finanzamt eingereicht.

Dabei haben wir die von den kommunalen Spitzenverbänden und den Hessischen Ministerien gemeinsam abgestimmte Formulierungshilfe verwendet.

Erste Nachfrage der Fraktion Bündnis 90/die Grünen:

Gibt es Situationen in unserer Gemeinde, wo diese Neuregelung bereits greift?

Bürgermeister Syguda teilte hierzu mit, dass die angedachte Neuregelung die Gemeinde insbesondere im Bereich der Interkommunalen Zusammenarbeit hart treffen würde, aber auch für Dienstleistungen gegenüber Dritten (z.B. durch den Bauhof) würde zukünftig Umsatzsteuer erhoben werden. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes soll in den kommenden 2 – 3 Jahren abgewartet werden um dann feststellen zu können, wie diese Neuregelung zum Tragen kommt.

Zweite Nachfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Kommen aufgrund dieser Neuregelung auch die Steuernachzahlungen im Bereich der Wasserversorgung?

Bürgermeister Syguda verneinte diese Anfrage.

08/0136 Anfrage der FDP-Fraktion zum Verkehrsrahmenplan

1. Anfrage der FDP-Fraktion und Antworten des Gemeindevorstandes

1. Was ist mit dem Planungsbüro IMB-Plan zum weiteren Vorgehen verabredet?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Mit IMB-Plan ist verabredet, dass das Büro aktiv wird sobald uns von HessenMobil mitgeteilt wird, dass die Planungen nach dem letzten Stand (s. a. Homepage von Altstadt) aufgenommen werden.

HessenMobil wird jedoch erst aktiv, wenn der Entwurf des Bundesverkehrswegeplan 2030 vom Bundestag beschlossen wurde. Dies ist nach unseren Recherchen bis jetzt noch nicht erfolgt.

Im Rahmen der Bürgerversammlung etc. wurden die Verkehrszahlen wegen ihres Alters angezweifelt. Hier wird wohl HessenMobil die Zahlen überarbeiten und wahrscheinlich neue Zählungen durchführen lassen.

Falls dies erfolgt, müssen wir und damit IMB-Plan auf diese Ergebnisse warten.

2. Welche aktuellen Unterlagen zur Umgehungsstraße wurden dem Planungsbüro inzwischen übermittelt?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Alle Unterlagen die auch der Gemeindevertretung vorliegen zu den diversen Varianten.

3. Inwieweit ist IMB-Plan in die Veränderungen im Zuge der Planung und Realisierung neuer Baugebiete in Altstadt und deren Auswirkungen auf die Verkehrssituation eingebunden?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Es wird auf das Modul 2 des Verkehrsrahmenplanes vom November / Dezember 2009 verwiesen. Dort sind die möglichen Baugebiete außer dem Gebiet „Am Wasserfall“ abgearbeitet worden. Für das Gebiet „Am Wasserfall“ wurde IMB-Plan wegen der Fußgängerführung hinzugezogen.

Der Bereich Altstadt, westlich der L 3189, kann dort wegen der Aktualität noch nicht berücksichtigt sein. Dies wird dann, falls dieses Gebiet weiterverfolgt werden soll, bei der Fortsetzung der Arbeiten durch IMB-Plan mit abgearbeitet.

Da unsere Erhebungen mittlerweile 7 Jahre alt sind, kann es erforderlich werden, neue Zählungen an neuralgischen Punkten durchzuführen.

4. Wann rechnet der Gemeindevorstand mit der abschließenden Vorlage des Gutachtens?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Da die Beschlussfassung des Bundesverkehrswegeplanes und die Planung durch HessenMobil nicht dem Einflussbereich des Gemeindevorstandes unterliegen, kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

08/0137 Anfrage der FDP-Fraktion zu den Kindertagesstätten

1. Fragen der FDP-Fraktion und Antworten des Gemeindevorstandes

1. In welchen Kitas gibt es Probleme mit z.T. längerfristigen Ausfällen von Personal? Wie sollen diese Probleme gelöst werden?

Antwort des Gemeindevorstandes:

In der Kindertagesstätte Lindheim sind die Leiterin und die stellvertretende Leiterin krankheitsbedingt ausgefallen. Beide Mitarbeiterinnen werden voraussichtlich nach den Weihnachtsferien den Dienst wieder aufnehmen. Seit 01.11.2016 wurde eine Erzieherin für nachmittags (12,5 Std./W.) eingestellt. Das Personal fängt die weiteren Ausfallzeiten durch Überstunden auf. Die Betreuungskräfte sind sehr engagiert und machen alles möglich, dass der Betrieb aufrechterhalten werden kann. Die Busbegleitung übernehmen seit drei Wochen Mütter der Kindergartenkinder und entlasten damit die Betreuungskräfte. Darüber hinaus wurden Zeitarbeitsfirmen und die Agentur für Arbeit eingeschaltet. Leider konnten bisher keine weiteren Betreuungskräfte eingestellt bzw. überlassen werden, da der Arbeitsmarkt z. Zt. im Sozial- und Erziehungsdienst keine Kräfte hergibt.

In der Kindertagesstätte Höchst fehlt seit dem Weggang einer Erzieherin (seit 01.11.2016) eine Ganztagskraft. Die Stelle ist mittlerweile vergeben. Beginn des Arbeitsverhältnisses mit der neuen Erzieherin ist der 01.01.2017. Auch hier fängt das Personal z. Zt. die Ausfallzeiten durch Überstunden auf.

2. Wo sind Stellen zurzeit unbesetzt, auch in der KiTa-Leitung? Wie und wann werden diese besetzt?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Die Leitungsstelle in der Kindertagesstätte Waldsiedlung (Vollzeit) ist z. Zt. unbesetzt. Die Stelle wird am 26.11.2016 öffentlich ausgeschrieben.

Die Stelle einer Erzieherin in der Kindertagesstätte Höchst (Vollzeit) ist z. Zt. unbesetzt. Die neue Mitarbeiterin tritt die Stelle am 01.01.2017 an.

3. Wie sieht die aktuelle Auslastung von Kita-Plätzen in den einzelnen Kitas aus?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Die aktuellen Kinderzahlen sind aus der beigefügten Aufstellung ersichtlich (siehe Anlage!).

4. Mit welchem Bedarf an zusätzlichen Kita-Plätzen rechnet der GVO aufgrund der sowohl in der Realisierung, als auch in der Planung befindliche neuen Baugebiete? Welche Maßnahmen sind dafür angedacht?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Es wird mit bis zu weiteren ca. 14 Kita-Plätzen für das Baugebiet Höchst gerechnet. In Lindheim sind acht Kinder in Kitas aufgenommen. Sechs weitere Kinder sind auf der Warteliste oder bekannt. Es könnten ca. 5 weitere Kinder im nächsten Jahr dazukommen.

Zur Erweiterung der Kapazitäten in Bezug auf die neuen Baugebiete ist geplant in der Kindertagesstätte Waldsiedlung den Bewegungsraum zu einem Gruppenraum umzufunktionieren. Turn- und Bewegungsmöglichkeiten erhalten die Kinder dann im Gemeinschaftshaus Waldsiedlung.

Des Weiteren könnte die Kindertagesstätte Höchst um einen Gruppenraum erweitert werden. Die Villa Höchst könnte für die Betreuung einer Gruppe durch die Gemeinde ergänzt werden.

Auch könnten mobile Wohneinheiten für die Kinderbetreuung genutzt werden. Hier könnte flexibel auf den Bedarf in den einzelnen Ortsteilen reagiert werden.

5. Welche Ansprechpartner/Zuständigkeiten gibt es im Rathaus für die Kitas?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Herr Jörg Fichtl ist der Ansprechpartner/Sachbearbeiter für die Kindertagesstätten im Rathaus.

6. Wer ist im GVO z. Zt. zuständig für die Kitas? Sind dazu kurz- oder mittelfristig Änderungen geplant? Wenn ja, welche?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Bürgermeister Syguda ist für die Kitas zuständig.
Kurz- oder mittelfristige Änderungen sind nicht geplant.

Kinderzahlen in den Kitas

Stand: 21.11.2016

Kita	Anzahl Plätze	Plätze besetzt am 01.12.2016
Altenstadt	110	107
Höchst	60	53
Lindheim	112	103
Oberau	85	69
Waldsiedlung	70	56
Summe	437	388

08/0138 Anfragen aus der Gemeindevertretung

1. Es wurde nach dem Stand zur Einführung des elektronischen Sitzungsprogrammes gefragt.

Schriffthführer Imhof teilte hierzu mit, dass aktuell sich verschiedene Programme angeschaut werden. Dies soll bis Ende Januar 2017 abgeschlossen sein. Anschließend wird ein entsprechender Bericht für den Arbeitskreis elektronischer Sitzungsdienst erstellt. Die nächste Sitzung des Arbeitskreisprogrammes soll Ende Februar/Anfang März erfolgen.

2. Es wurde nach dem Sachstand zur Prüfung der Verkehrssituation an den Schulen in Altstadt durch den ADAC angefragt.

Schriffthführer Imhof teilte hierzu mit, dass der Termin mit dem ADAC am 15.12.2016 an allen Schulen in Altstadt stattfinden wird.

3. Es wurde angefragt, ob IMB-Plan auch für das Neubaugebiet Oberau-Süd Teil III angefragt worden ist.

Bürgermeister Syguda teilte hierzu mit, dass dies noch nicht geschehen sei. Voraussetzung hierfür ist, dass die grundsätzliche Entscheidung über die Ausführung des Neubaugebietes erst getroffen werden muss.

4. Zur 750-Jahrfeier des Ortsteils Oberau im Jahr 2017 wurde angefragt, ob die Gemeinde plane, das Jubiläum logistisch und finanziell zu unterstützen.

Bürgermeister Syguda bestätigte dies.

5. Es wurde mitgeteilt, dass man in den Veranstaltungskalender auf der Homepage der Gemeinde Altstadt nicht nach Kategorien filtern kann.

Bürgermeister Syguda teilte hierzu mit, dass verwaltungsseitig nach einer entsprechenden Lösung gesucht wird.

6. Der stellvertretende Vorsitzende Christian Keim teilte mit, dass an dem Wochenende 10.12./11.12.2016 der Weihnachtsmarkt in Altstadt stattfinden wird.

7. Der stellvertretende Vorsitzende Christian Keim teilte mit, dass die nächste Sitzung der Gemeindevertretung am 12.01.2017 um 20.00 Uhr im Gemeinschaftshaus der Waldsiedlung stattfinden wird.

8. Der stellvertretende Vorsitzende Christian Keim teilte mit, dass der Neujahrsempfang der Gemeinde Altstadt am 11. Januar 2017 im Gemeinschaftshaus der Waldsiedlung stattfinden wird.

9. Der stellvertretende Vorsitzende Christian Keim teilte mit, dass die Sitzungsgelder aus der heutigen Sitzung an die O.A.S.E. für das Projekt „Leo“ gespendet werden.

Ende der Sitzung: 22.14 Uhr

63674 Altenstadt, den 09. Dezember 2016

-Imhof-
Schriftführer

-Keim-
stv. Vorsitzender der
Gemeindevertretung